



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 282. (2) Nr. 3908.

K u n d m a c h u n g.

Das vom k. k. Gubernium zu Prag mit Note vom 31. Jänner l. J., Zahl 3327, anher übermittelte, mit a. h. Entschliebung vom 9. December 1831 genehmigte Reglement für die Moldau-Schiffahrt, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach am 25. Februar 1832.

R e g l e m e n t

für die Moldau-Schiffahrt. —

Art. 1. Die Schiffahrt auf der Moldau soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis zu seinem Ausfluß in die Elbe, und umgekehrt aus der Elbe, in Bezug auf den Handel völlig frey seyn, dergestalt, daß die Ausübung der Moldau-Schiffahrt einem Jedem gestattet ist, welcher mit einem geeigneten Fahrzeuge versehen, hiezu den von dem Landes-Gubernium ausgefertigten Erlaubnißschein erhalten hat. — Art. 2. Alle auf der Elbe patentisirten Schiffer haben das Recht mit ihren Fahrzeugen auf der ganzen schiffbaren Moldau Frachtfahrt zu betreiben, so wie die mit den vorgeschriebenen Erlaubnißscheiden versehenen Moldauschiffer berechtigt sind, die Elbe in ihrem ganzen schiffbaren Laufe zu befahren. — Art. 3. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen der Transporte beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft der Schiffer und der Versender oder dessen Commitenten. — Art. 4. Zwei oder mehrere Städte können unter sich Rang- oder Bewerthfahrten errichten, das heißt, mit einer beliebigen Anzahl von Schiffen, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und der Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegenden, mit den bestehenden Gesetzen und namentlich der gegenwärtigen Verordnung nicht im Widerspruche stehenden Bedingungen feststellen. Der-

gleichen Verträge sind jedoch nach erfolgter Genehmigung des Landes-Guberniums zur Kenntniß des Publicums zu bringen. — Art. 5. Die von der Schiffahrt auf der Moldau zu entrichtende Abgabe ist der Moldauzoll, welcher von allen Ladungen und Flößen bei den durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß. — Außer dieser Abgabe soll von der Schiffahrt auf der Moldau, so lange nämlich die Ladung den Fluß nicht verlassen hat, keine andere Gebühr unter was immer für einem Namen gefordert werden. — Art. 6. Der Moldauzoll soll in der Regel nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabei aber der niederösterreichische Centner pr. 100 Pf. zum Grunde gelegt werden. Bei dem Längenmaße wird der Wiener Fuß gebraucht. — Art. 7. Für die ganze Strecke von Budweis bis Melnik, und umgekehrt, ist der Moldauzoll auf 10 kr. Conv. Münze für den Centner Brutto-Gewicht dergestalt festgesetzt, daß für die Strecke zwischen Prag und Budweis 6 kr., für die zwischen Prag und Melnik aber 4 kr. erhoben werden. — Art. 8. Um jedoch die innere Industrie und Ausfuhr der Landesproducte zu befördern, zugleich auch den Verkehr mit den ersten Lebensbedürfnissen zu begünstigen, und die Beförderung mehrerer Gegenstände von größerem Gewichte und geringerem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung Statt finden. — Auf ein Viertel des Moldauzolles werden nach stehende Artikel ermäßigt: — Ambosse, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Draht (eiserner), Eisenblech ohne Unterschied, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Geflügel, Gerste, Glas ohne Unterschied, Glasgalle, Graupen, Gries und Gröhe von allen Getreidarten, Gußeisenwaaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Hornspitzen und Hornplatten, unverarbeitete Kanonen, Kienruß, Knop-

vern, Korn (Roggen), Kreide (weiße, schwarze, rothe), Kümmel, Kugeln (eiserne), Lafetten, Linsen, Lohrinde (Borke), Marmor, rohes Mehl (aller Getreidarten), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörsel (Bomben), Münzkräze, eiserne Nägel (gegossene), Ocker, Oehluchen, Pech, Platten (marmorne u. dgl.), Rindshörner und Füße, Rothstein, Samen aller Art, als: Anies, Fenchel, Hanf, Rübsaamen zc., Salz (Küchen-, See- und Stein-), Sauerkraut, Schleif- oder Weßsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Theer, Trippel, Wachholderbeeren, Weizen, Wicken. — Auf ein Fünftheil des Zolles: Größere Böttcher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen u. dgl. Feldgeräthe, so wie die gröbern Korbsorten zu Fastagen von Baumwurzeln zc., leere Fässer, Kisten und Tonnen, Früchte (gedörrtes Backobst), Hagebutten (gedörrte.) — Auf ein Zehnthheil: Bau- und Nutzholz, Blut (vom Schlachtvieh), Butter und Käse (frische), Eyer, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Schmelzriegel aller Art, Steingeschirre (so gemeines), Zöpferwaare. — Auf ein Zwanzigtheil: Braunkohle, Brennholz, Busch aller Art, Sichorien-Wurzel, Eichel, Faschinen, Früchte (frische), Obst, Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gyps, Kalk, Rüsse aller Art, Rohr (Dach-, Schiff- und Stuhl-), Seegras, Stroh, Torf, Weintrauben, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (eßbare). — Auf ein Vierzigtheil: Alaun und Bitriolstein, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trocken), Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln- u. s. w., Floßgeräthe (rückgehende), Gallmeistein, Glas- und Topfscherben, Kalkstein, Rufen, Rinnen und Tröge zc. von Stein, Kies (gemeiner Stein), Leinpfeder (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel- und Zuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeisenerde, Pflastersteine, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkerde, Zuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegelzement. — Art. 9. Der Moldauzoll wird in Prag nach Maßgabe der befahrenen und zu befahrenden Strecke erhoben, und zwar an einem der nachstehenden, mit den erforderlichen Beamten versehenen Moldauzollämtern: Wegtron, Zöpferwache, Karlsthor und letzter Pfennig. — Art. 10. Bei allen Schiffen und Flößern, welche von der Elbe kommend mit einem Manifeste, so wie es in der Elbakte vorgeschrieben ist, versehen sind,

soll der Zoll auf dem Grunde dieses Manifestes berechnet und erlegt werden. — Wenn in diesen Manifesten das Frachtquantum in Hamburger Centnern ausgedrückt ist, so soll zur Ausgleichung dieses um beiläufig 4 o/o geringern Centners von den Zollbeamten 4 o/o vom entfallenden Zollbetrage zu Gunsten des Schiffers in Abschlag gebracht werden. — Art. 11. Dese gleichen soll allen Schiffen und Flößern, welche ihre Ladung auf der Moldau einnehmen, gestattet seyn, sich mit Manifesten nach dem durch die Elbakte vorgeschriebenen Schema zu versehen, und in diesem Falle die Verzollung in derselben Art, wie in dem vorstehenden Artikel ausgedrückt ist, vorgenommen werden. — Art. 12. Da indessen die Anfertigung der durch die Elbakte vorgeschriebenen Manifeste vorzüglich wegen der Reduction auf Gewicht bei Artikeln, welche im gewöhnlichen Verkehre nicht gewogen werden, mit einigem Zeitverlust und Unbequemlichkeit verbunden ist, so wird zur Erleichterung der innern Schiffahrt denjenigen Flößern und Schiffen, deren Ladungen in einem an der Moldau gelegenen Orte eingenommen, und nach einem ebenfalls an diesem Flusse liegenden Orte bestimmt sind, gestattet, einfachere Declarationen oder Ladungs-Verzeichnisse, wie sie in dem nachstehenden Artikel näher bezeichnet werden, beizubringen, auf deren Grund der Moldauzoll berechnet, und nach dem anliegenden Tariffe entrichtet werden wird. — Art. 13. Der Schiffer, welcher auf seiner Fahrt die Moldau nicht verläßt, muß in Ermanglung eines Manifestes über seine Ladung ein nach beiliegendem Schema ausgefertigtes Ladungsverzeichniß oder Mauthausage haben, woraus die Gattung und Menge der Ladung, der Bestimmungsort und die Namen der Versender und der Empfänger zu ersehen ist. — Die Ladung ist er bei dem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung dieses Verzeichnisses und der Frachtbriefe nachzuweisen verpflichtet. Das Verzeichniß muß von dem Schiffer unterzeichnet, und von einem hiezu verpflichteten Beamten durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubt seyn, und es ist der Schiffer für den Inhalt desselben verantwortlich. — Alle während der Fahrt Statt habenden Bei- oder Abladungen müssen auf dem Ladungsverzeichnisse in derselben Art, wie die ursprüngliche Ladung vollständig eingetragen werden. — Dese gleichen muß der Führer eines Flosses, welcher auf seiner Fahrt die Moldau nicht verläßt, ein ähnliches vollständiges Verzeichniß oder Mauth-

ansage aller Holzarten nach Gattung und Menge bei sich führen, welches er bei dem Zollamte, das er berührt, vorzuzeigen verpflichtet ist. — Art. 14. Auf dem Grunde der Manifeste, so wie respective der Ladungsverzeichnisse oder der allenfälligen Revision der Ladungen, oder des Floßes, berechnen die Zollbeamten den zu erlangenden Moldauzoll. — Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste oder dem Ladungsverzeichnisse, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung. — Art. 15. Die Moldauzollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benützung der Dertlichkeit, die Abfertigung der Schiffer, wobei eine strenge Reihenfolge Statt haben muß, so, daß der zuerst Angekommene auch zuerst abgefertiget werden muß, möglichst

zu beschleunigen, und dieselben nicht länger, als unumgänglich nöthig ist, aufzuhalten. — Art. 16. Eine Zoll-Contravention ist vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste oder dem Ladungsverzeichnisse dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der gesetzlichen Abgabe daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zoll-Contraventionen und Defraudationen, so wie das Verfahren dabei wird nach den dießfalls bestehenden Vorschriften und Befehlen Statt finden. — Art. 17. Alle früheren in Bezug auf die Moldauschiffahrt erlassenen Gesetze, Verordnungen, Privilegien u. s. w., welche mit den gegenwärtigen Bestimmungen im Widerspruch stehen, sind hiemit aufgehoben. — Art. 18. Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung sollen vom 1. März 1832 auf der ganzen schiffbaren Moldaustrecke in Wirksamkeit treten. Prag am 31. Jänner 1832.

M o l d a u : Z o l l t a r i f f .

Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zu entrichtende Gebühr in Conv. Münze	
		fl.	kr.
Holz ohne Unterschied in Stämmen oder Scheitern	vom Guldenwerth	—	2
Holz- und Steinkohlen	detto	—	2
Holz- und Steinkohlenasche	detto	—	— 1/2
Mehl, Gemüse und Hülsenfrüchte aller Art, dann Erdäpfel	n. österr. Mäßen	—	1
Weizen, Korn, Gerste, Haber, Malz, Obst Gärberlohe	detto	—	1
Wachholderbeeren	vom Guldenwerth	—	— 1/2
Tischler- und Binderarbeit	detto	—	— 1/2
Holzgeräthe	} von einem Floß oder } sogenannten Fischkorb }	—	— 1/2
Fische		—	30
Alle übrigen hier nicht genannten Güter	vom Guldenwerth;	—	— 1/2
Alle Güter, wovon der Centner mehr als 20 fl. Conv. Münze werth ist	vom Centner	—	10

Ladungs = Verzeichnisse oder Mauthansage

Name des Aufstellungsortes

zur Fahrt von nach

Name des Schiffers

489

Name und Wohnort des Absenders	Bestimmungsort und Name des Empfängers	Benennung der Güter	Menge oder Werth der Güter	Zollbetrag in Conv. Münze
				fl. fr.
revidirt und richtig befunden. N. 18 Unterschrift des Einnehmers und Controllors.			N. 18 Unterschrift des Schiffers.	
NB. Sollte bei der Revision mehr vorgefunden werden, so ist der Mehrbefund genau zu verzeichnen.				

- 178 -

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 10. März 1832.

Hr. Fürst Galigin, Adjutant des Fürsten von Warschau und Lieutenant des Leibgarde-Husaren-Regiments, von Wien nach Triest. — Hr. August Stöger, Director des ständischen Theaters in Grätz, sammt Bruder, von Grätz.

Den 11. Hr. Ferdinand Ritter v. Ligelhofen, k. k. n. ö. Landstand, von Klagenfurt. — Hr. Joseph Mühlfelner, Realitäten-Besitzer, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Carl Micherlovich de Draehovicha, ungarischer Edelmann, von Fünfkirchen nach Görz. — Hr. Joseph Baragiola, Fabrikant, von Mailand nach Wien. — Hr. Radoconachi, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Anton Stanzek, Dechant, und Hr. Franz Neumann, Vice-Dechant; beide von Wien nach Rom. — Hr. Joseph v. Pezold, Ober-Verpflegs-Verwalter und General-Commando-Referent in Wien, von Triest nach Wien. — Hr. Franz v. Becceria, Rittmeister im Pensionsstande, von Wien nach Mailand.

Den 12. Sr. Durchlaucht Fürst Montleart, von Triest nach Wien. — Hr. Carl Kuer, Oberlieutenant von Luem Infanterie-Regiment, von Grätz nach Modena. — Hr. Joseph Desterlein, Herrschaftsinhaber, von Triest nach Neukloster bei Giffi.

Abgereist den 11. März 1832.

Hr. Leopold Paternelli, Buchhändler, nach Wien. — Hr. August Stöger, Theater-Director in Grätz, sammt Bruder, nach Klagenfurt.

Cours vom 8. März 1832.

	Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)	85 7/8
" " " zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	45 1/2
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)	175
" " " v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	120 3/8
Wiener Stadt-Banc. Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	47
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 2 v. H. (in C. M.)	37 2/5

Obligationen der Stände	(Aerarial)	(Domest.)	(C. M.)	(G. M.)
v. Österreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesen, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 5 v. H.	—	—	—
	zu 2 1/2 v. H.	46 1/2	—	—
	zu 2 1/4 v. H.	—	—	—
	zu 2 v. H.	37 1/5	—	—
	zu 1 3/4 v. H.	—	—	—

Bank-Actien pr. Stück 1116 in Conv. Münze.

Getreid - Durchschnitts-Preise

in Laibach am 10. März 1832.
Marktpreise.

Ein Wien. Megen	Weizen	fr.
—	Kukuruz . . .	3 fl. 28 "
—	Halbfrucht . . .	" — "
—	Korn . . .	" — "
—	Gerste . . .	2 " 24 "
—	Hirse . . .	1 " 46 "
—	Heiden . . .	1 " 58 "
—	Haser . . .	1 " 48 "
—		1 " 10 "

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 10. März 1832:

8. 29. 64. 73. 35.

Die nächste Ziehung wird am 24. März 1832 in Triest gehalten werden.

In der Buchhandlung des Jg. M. Edlen v. Kleinmayr in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, sind wieder Exemplare vom nachstehenden Werke angekommen:

Vollständiges

Lexicon

für

Prediger und Katecheten.

Dritte sehr vermehrte und verbesserte Auflage

von

Michael Hauber,

erzbischöflich-geistlichem Rathe, königl. bayer. Hof-Prediger und Hofkaplan.

Erster bis dritter Band.

Abendmahl bis Küge.

gr. 8. Augsburg, 1830 und 1831. 5. fl. Conv. Münze.

Bei Erscheinung des 4ten Bandes kostet jeder Band 2 fl. C. M.

Z. 301. (1) Nr. 348.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Hofpostamte in Wien ist eine manipulierende Officialstelle mit 900 fl., und bei allfälliger Gradual-Vorrückung entweder die letzte Officialstelle mit 500 fl. Gehalt und 50 fl. Quartiergeld, oder eine Accessistenstelle mit 350 fl. Gehalt und 50 fl. Quartiergeld, alle gegen Leistung einer Dienstauction im einjährigen Besoldungsbetrage, erlediget und zu besetzen.

Was in Folge Verordnung der wohlbl. k. k. obersten Hof-Postverwaltung, Ado. 5. l. M., Zahl 2402, mit der Erinnerung kund gemacht wird, daß allfällige Bewerber um eine dieser Dienststellen ihre gehörig, hauptsächlich aber mit der legalen Nachweisung der bisher geleisteten Dienste, über ihre Sprach- und gründliche Postkenntnisse belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde binnen vier Wochen bei der wohlbl. k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung einzureichen haben. — K. K. illyrische Ober-Post-Verwaltung Laibach am 10. März 1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 290. (2) Nr. 2292.

E u r e n d e

des k. k. illyr. Landes-Guberniums zu Laibach. — Mitteltst welcher ausser der mit der hierortigen Eurende vom 12. August 1830, Nr. 17970, bestimmten, vollständigen, den ganzen Verpflegsaufwand eines Findelkindes deckenden Aufnahmestare pr. 168 fl. 40 kr. E. M., noch drei Abstufungen der Findelkinder-Aufnahmestaren festgesetzt werden. — Die hohe k. k. vereinte Hofkammer hat zu bestimmen befunden, daß ausser der vollständigen, den ganzen Verpflegsaufwand eines Findelkindes deckenden Aufnahmestare pr. 168 fl. 40 kr. E. M., in dieser Provinz künftighin noch drei Abstufungen von Findelkindern-Aufnahmestaren zu bestehen haben sollen, und zwar: a.) Mit Achtzig Gulden E. M. für die ausser der Provinz gebornen Kinder. — b.) Mit Fünzig Gulden für jene Kinder, welche in der Provinz, jedoch ausser dem Gebärhause oder auf der höchsten zahlenden Abtheilung desselben geboren werden, und c.) mit Vier und Zwanzig Gulden für jene Kinder, die auf einer der unteren zahlenden Abtheilungen des Gebärhause zur Welt kommen; dann für jene ausser dem Gebärhause gebornen Kinder, deren Mütter sich mit einem Dürftigkeitszeugnisse ausweisen können, daß sie nur die letzte und nicht die höhere Aufnahmestare von 50 fl. zu bezahlen im Stande sind; endlich für ausgelegte und weggelegte Kinder, für welche die Gemeinden die Aufnahmestare zu erlegen haben. — Diese Bestimmung wird über dießfalls herabgelangtes hohes Hofdecret vom 12., Erhalt 31. v. M., Nr. 28444, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß solche mit dem 1. Mai 1832 in Wirksamkeit zu treten habe. — Laibach den 9. Februar 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

J o h a n n S c h n e d i g,
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

3. 289. (2) Nr. 3687.

R u n d m a c h u n g.

Durch die Beförderung des Controllors bei dem hiesigen k. k. Camerals- und Kriegszahlamte, Peter Joseph Köpper, zum Zahlmeister bei diesem Zahlamte, ist die Controllors-Stelle daseibst in Erledigung gekommen. —

(3. Amts-Blatt Nr. 31. d. 13. März 1832.)

Diesjenigen, welche diesen Dienstplatz, mit welchem ein jährlicher Gehalt von Eintausend Gulden E. M. gegen Erlag einer Caution von Zweitausend Gulden verbunden ist, zu erhalten wünschen, und sich zur Vernehmung desselben geeignet glauben, haben ihre dießfälligen Gesuche, welche mit den Beweisen über ihre bisherige Dienstleistung, Moralität, theoretische und practische Rechnungs- und Cassageschäftskenntnisse, dann über die Fähigkeit zur Leistung obiger Caution belegt seyn müssen, bis zum 25. März d. J. bei der ob der Ennsischen Landesregierung zu überreichen. — Von der k. k. ob der Ennsischen Regierung. Linz am 10. Februar 1832.

Anton Einsler, m. p.
k. k. Regierungs-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 302. (1) ad Nr. 339.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei in Folge Ansuchens des Martin Gabreina von Mouniz, de praesentato 30. Jänner d. J., Nr. 339, in die executive Feilbietung der, dem Georg Gabreina von Sliviz gehörigen, der Herrschaft Haasberg, sub Rect. Nr. 272, zinsbaren, auf 350 fl. geschätzten 1/4 Hube, und der eben dahin, sub Rect. Nr. 274, zinsbaren, auf 200 fl. geschätzten 1/3 Hube sammt Mobilare, wegen schuldigen 51 fl. 18 kr. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Licitationstagsatzungen, und zwar: die erste auf den 26. März, die zweite auf den 26. April und die dritte auf den 28. May l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Sliviz mit dem Beisatze bestimmt, daß, falls die gedachten Realitäten und Fahrnisse bei der ersten oder zweiten Licitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden sollen.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg am 3. Februar 1832.

3. 284. (3)

Am Raan, im Hause Nr. 174, im zweiten Stocke, ist ein Forte-Piano mit 5 1/2 Octaven zu verkaufen.

Kauflustige belieben sich allda zu melden.